

Urlaubsansprüche im Arbeitsverhältnis nach Krankheit

VON RECHTSANWALT SASCHA STEIDEL

18.8.2011 | Ratgeber - Arbeitsrecht

Mehr zum Thema:

[Arbeitsrecht Rubrik](#), [Arbeitsverhältnis](#), [Urlaub](#), [Krankheit](#), [Übertragung](#), [Urlaubsansprüche](#)

BAG zur Übertragung von Urlaubsansprüchen nach Krankheit

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 09.08.2011 zur Frage der Übertragung von Urlaubsansprüchen über das Kalenderjahr hinaus Stellung genommen. In dem entschiedenen Fall hatte der [Arbeitnehmer](#) aufgrund langjähriger Krankheit (circa 3 ½ Jahre arbeitsunfähig krank) erhebliche Urlaubsansprüche „angespart“.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) muss der Urlaub grundsätzlich im laufenden Jahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nach Satz 2 dieser Vorschrift nur bei dringenden betrieblichen oder in der Person des Mitarbeiters liegenden Gründen bis zum 31.03. des Folgejahres möglich.



seit 2008 bei

123recht.net

Rechtsanwalt

[Sascha Steidel](#)

Fachanwalt für Familienrecht

[599 Bewertungen](#)

Wrangelstrasse 16

24105 Kiel

Tel: 0431-895990

Web: www.kanzlei-steidel.de

E-Mail:

Arbeitsrecht, Miet und Pachtrecht, Internet und Computerrecht, Verkehrsrecht, Erbrecht, Vertragsrecht, Grundstücksrecht

[Zum Profil](#)

Nachdem der Mitarbeiter in dem betreffenden Fall etwa zur Jahresmitte nach Krankheit in den Betrieb zurückgekehrt war, gewährte der [Arbeitgeber](#) ihm seinen 30-tägigen Jahresurlaub. Anschließend wollte der Mitarbeiter dann gerichtlich festgestellt wissen, dass er aus den Vorjahren noch restliche Urlaubsansprüche von 90 Tagen habe.

Das Bundesarbeitsgericht wies die Klage allerdings ab mit der Begründung, der Urlaubsanspruch sei spätestens mit Ablauf des Jahresendes verfallen. Auch übertragene Urlaubsansprüche seien durch das Bundesurlaubsgesetz bis zum Jahresende -oder im Einzelfall bei Vorliegen eines Übertragungsgrundes - bis zum 31.03. des Folgejahres befristet. Da der Mitarbeiter im Kalenderjahr so rechtzeitig gesund geworden war, dass er einschließlich des Übertragungszeitraumes in der verbleibenden Zeit seinen Urlaub nehmen konnte, erlosch der aus früheren Zeiträumen entstandene Urlaubsanspruch zum Jahresende. (Bundesarbeitsgericht Urteil vom 09.08.2011 - 9 AZR 425/10)

Wir

empfehlen

Arbeitnehmer rechtskräftig kündigen

Sie wollen sich von einem Arbeitnehmer trennen, sind sich aber nicht sicher, ob und wie die Kündigung möglich ist und Bestand hat? Wir prüfen Ihren Fall und geben Ihnen eine erste kostenlose Einschätzung.

[Jetzt loslegen](#)

Sofern Sie zu diesem oder einem ähnlichen Thema weitere Fragen haben, wenden Sie sich gern unverbindlich an meine Kanzlei.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen gern persönlich für eine Beratungsgespräch oder eine weitere Interessenvertretung zur Verfügung.

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt

Sascha Steidel
Fachanwalt für Familienrecht
Kiel

Guten Tag Herr Steidel,

ich habe Ihren Artikel "Urlaubsansprüche im Arbeitsverhältnis nach Krankheit" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen. Kontakt aufnehmen

Leserkommentare

von [hfrmobile](#) am 23.08.2011 10:26:49# 1

Also dieser Arbeitnehmer ist schon etwas dreist. Müsste doch eigentlich froh sein, dass ihn der alte Arbeitgeber nach 3½ Jahre überhaupt noch zurück nimmt. Soll froh sein, dass er die 30 Tage bekommen hat ^^. Freiheit siegt, aber nicht in diesem Fall ;-)

Ihr Kommentar zum Thema

Das könnte Sie auch interessieren



[Arbeitsrecht Der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers: Umfang, Abgeltung und Anrechnung](#)



[Arbeitsrecht Der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers: Wartezeit und Übertragung/Verfall](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | Impressum

